



# GEMEINDEAMT PÖNDORF

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

E-Mail: [gemeinde@poendorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@poendorf.ooe.gv.at) [www.poendorf.at](http://www.poendorf.at)

☎ (07684) 71 13 DW 16, Fax 7113-20 DVR0025445

Pöndorf, 27.09.2018

Bearbeiter: Bianca Weiser

Zahl: 133 - 2018

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pöndorf vom 27. September 2018 mit der eine

### Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### § 2

##### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | <b>20,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € | <b>40,00</b> |

#### § 3

##### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

## § 4

### Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*Johann Zieher*

(Johann Zieher)

angeschlagen am: 1. Oktober 2018

abgenommen am: 16. Oktober 2018

*S. Ullrich*

16. Okt. 2018

ÖFFENTLICHE  
SITZUNG  
des  
GEMEINDERATES  
DER GEMEINDE  
PÖNDORF

Datum: 27. September 2018  
Ort: Feuerwehrhaus, Pöndorf Nr. 6  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr

# SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 27. September 2018

Zahl 004/13-2018

Seite 2

## Anwesende:

1. Bürgermeister	Zieher Johann	ÖVP
2. Vizebürgermeister	Breiner Willibald	ÖVP
3. Gemeindevorstand	Dipl.BW Preishuber Stephan, MBA	ÖVP
4. Gemeinderat	Andorfer-Plainer Georg	ÖVP
5. Gemeinderat	Niederbrucker Renate	ÖVP
6. Gemeinderat	Schwab Anton	ÖVP
7. Gemeinderat	Gebetsberger Christian	ÖVP
8. Gemeinderat	Schwandner Franz	ÖVP
9. Gemeinderat	Pichler Sabine	ÖVP
10. Gemeinderat	Ensinger Johannes	ÖVP
11. Gemeinderat	Wielend Robert	ÖVP
12. Gemeinderat-Ersatzmitglied	Wallsberger Gertrude	ÖVP
13. Gemeindevorstand	Winklhofer Engelbert	FPÖ
14. Gemeindevorstand	Denk Johann	FPÖ
15. Gemeinderat	Stiegler Walter	FPÖ
16. Gemeinderat	Lechner Helmut	FPÖ
17. Gemeinderat	Resch Christian	FPÖ
18. Gemeinderat-Ersatzmitglied	Hattinger Stefan	SPÖ
19. Gemeindevorstand	Berner Johann	SPÖ
20. Gemeinderat	Gierbl Matthias	SPÖ
21. Gemeinderat	Neuhofer Franz	SPÖ
22. Gemeinderat	Nini Erwin	SPÖ
23. Gemeinderat	Gebetsberger Gerhard	SPÖ

## Entschuldigt:

Gemeinderat	Six Roswitha	ÖVP
Gemeinderat	Weinberger Astrid	FPÖ
Gemeindevorstand	Mayer Gerhard	SPÖ

## Unentschuldigt:

Gemeinderat	Padinger Franz	FPÖ
-------------	----------------	-----

Leiter des Gemeindeamtes  
und Schriftführer:

Johann Lochner

Zu Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung einer Hundeabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde vom OÖ. Gemeindebund bzw. Land OÖ. darauf aufmerksam gemacht wurde, dass als Rechtsgrundlage für die Einhebung der Hundeabgabe eine Hundeabgabenverordnung erlassen werden muss. Eine entsprechende Musterverordnung wurde vom OÖ. Gemeindebund für alle Gemeinden ausgearbeitet und dieses Verordnungsmuster soll auch für Pöndorf beschlossen werden. Anschließend wird nachstehender Verordnungsentwurf mittels Beamerprojektion dem Gemeinderat vom Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



## GEMEINDEAMT PÖNDORF

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

E-Mail: [gemeinde@poendorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@poendorf.ooe.gv.at) [www.poendorf.at](http://www.poendorf.at)

☎ (07684) 71 13 DW 16, Fax 7113-20 DVR0025445

Bearbeiter: Bianca Weiser

Pöndorf, 27.9.2018

Zahl: 133 - 2018

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pöndorf vom 27. September 2018 mit der eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € | 40,00 |

### § 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4 Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### § 5 Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Johann Zieher)

Mangels Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die angeführte Hundeabgabenordnung beschlossen werden soll.

Beschluss: Die Abstimmung durch Erheben der Hand ergibt die einstimmige Annahme des Antrages.



Für die Richtigkeit des  
Auszuges vorbehaltlich  
der Genehmigung durch  
den Gemeinderat  
*S. Ulmer*  
16. Okt. 2018